

Italien: Vorläufige Sicherungsmassnahmen durch das Schiedsgericht

Die sogenannte Cartabria-Reform hatte auch zum Ziel, das italienische Schiedsrecht international wettbewerbsfähiger zu gestalten. Ein wichtiger Punkt ist dabei die zum 1. März 2023 in Kraft getretene Möglichkeit auch des Schiedsgerichts selbst, einstweilige Sicherungsmassnahmen anzuordnen, s. Art. 818 ff der neuen italienischen Zivilprozessordnung. Diese Möglichkeit besteht allerdings nicht kraft Amtes, sondern nur dann, wenn die Parteien dem Schiedsgericht eine solche Befugnis in der Schiedsabrede ausdrücklich einräumen, wobei die Bezugnahme auf die Verfahrensordnung einer Schiedsinstitution mit einer entsprechenden Regelung ausreicht.

Damit kommt es nunmehr in Italien nicht mehr zu einem Leerlauf solcher Klauseln wie sie viele Schiedsinstitutionen kennen, s. etwa Art. 22 der Verfahrensordnung der Ständigen Schweizerischen Schiedsgerichtsorganisation. Eine ähnliche Regelung hat nun im Lichte der Cartabria-Reform die Camera Arbitrale di Milano in Art. 26 ihrer Verfahrensordnung eingeführt.

Hat infolge Parteiwillens das Schiedsgericht die Befugnis, einstweilige Anordnungen zu treffen, so ist diese Befugnis exklusiv; die Parteien haben nicht mehr die Möglichkeit, dennoch das staatliche Gericht anzurufen. Dieses wird also, wenn es gleichwohl angegangen wird, den Erlass ablehnen müssen. Sofern es wegen besonderer Eilbedürftigkeit eine Anordnung ohne Anhörung der Gegenpartei erlässt, weil ihm die Schiedsabrede der Parteien unbekannt war, muss es die angeordnete Massnahme sofort aufheben, wenn im Rahmen des Vollzugs die andere Partei einwendet, man habe sich auf die Zuständigkeit des Schiedsgerichts geeinigt. Die antragstellende Partei handelt mit der abredewidrigen Anrufung des staatlichen Gerichts arglistig und muss deswegen für alle entstehenden Kosten und Schäden aufkommen. Wobei man die exklusive Zuständigkeit des Schiedsgerichts infrage stellen kann, wenn es um Anordnungen zu Lasten Dritter geht, die an dem Schiedsverfahren nicht beteiligt sind. Das Schiedsgericht erhält seine Entscheidungszuständigkeit infolge des Willens der Parteien, sich diesem privaten Gericht zu unterwerfen; es hat grundsätzlich keine Befugnisse gegenüber Dritten. Deswegen wäre zu hinterfragen, ob bei einstweiligen Massnahmen, die sich gegen Dritte richten, trotz einer Einigung der Parteien, dem Schiedsgericht die exklusive Anordnungsbefugnis zu übertragen, dennoch eine Zuständigkeit staatlicher Gerichte bejaht werden muss.

Problematisch ist ferner, dass die Parteien die Befugnis zu einstweiligen Massnahmen bereits in der Schiedsabrede treffen müssen, nachträglich also keine Möglichkeit mehr haben, ihre Entscheidung zu revidieren. Zwar mag es im Lichte des anhängigen konkreten Streits schwierig sein, eine einvernehmliche Lösung zu derlei Fragen zu finden, indes besteht aus hiesiger Sicht kein Anlass, den Parteien eine immerhin mögliche Verständigung im Rahmen auch eines laufenden Verfahrens zu verwehren.

Einsichtig ist, dass das Schiedsgericht erst nach seiner Konstituierung bzw. der Annahme des Amtes durch den oder die Schiedsrichter zu der Anordnung von Massnahmen in der Lage ist, weswegen bis zu diesem Zeitpunkt die Hilfe staatlicher Gerichte in Anspruch genommen werden muss. Interessant ist in diesem Zusammenhang, ob die Anordnung des staatlichen Gerichts in einem solchen Fall nach Konstituierung des Schiedsgerichts von diesem aufgehoben oder abgeändert werden darf oder ob das einmal zuständige Gericht für das weitere Schicksal seiner Anordnungen zuständig bleibt. Wollten die Parteien indes eine Zuständigkeit des Schiedsgerichts, so erscheint es aus hiesiger Sicht angemessen, diesem Wunsch Rechnung zu tragen und dem Schiedsgericht die Befugnis zuzugestehen, auch Anordnungen eines staatlichen Gerichts zu modifizieren oder aufzuheben.

Die einstweiligen Anordnungen des Schiedsgerichts sind beschränkt rechtsmittelfähig. Nach Art. 818-bis der italienischen Zivilprozessordnung ist der Rekurs (*reclamo*) an die Corte d'Appello zu richten, in deren Sprengel das Schiedsgericht seinen Sitz hat. Das Verfahren entspricht dann demjenigen bei Vorgehen gegen einstweilige Massnahmen staatlicher Gerichte, wie aus dem entsprechenden Verweis auf Art. 669-terdecies folgt. Geltend gemacht werden kann nur die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung (Art. 829 Abs. 1), wobei die frühzeitige Rügepflicht der Partei (Art. 817 Abs. 3) zu beachten ist. Ferner kann *ordre-public*-Widrigkeit eingewendet werden.

Die Durchsetzung der einstweiligen Anordnungen obliegt dem erstinstanzlichen Gericht (*tribunale*), in dessen Sprengel sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet, Art. 818-ter. Hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Ausland, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Anordnung vollstreckt wird. Ein besonderes Exequatur ist nicht erforderlich – es liegt auf der Hand, dass in Fällen einstweiliger Massnahmen Eilbedürftigkeit besteht. Müsste eine schiedsgerichtliche Anordnung dann noch ein Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren durchlaufen, wäre das Ziel des Eilrechtsschutzes gefährdet.

Thorsten Vogl, Rechtsassessor

Mitglied des Vorstands

SGO – Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation